

Tourismusverordnung

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 25 des Tourismusgesetzes vom ¹,

beschliesst:

I. Tourismusabgaben

Art. 1 Grundsatz

Die Pauschale für die Beherbergung wird bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften aufgrund der Zimmer, bei Jugendherbergen je Bett, bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz und bei Campingplätzen je Standplatz erhoben.

Art. 2 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen juristische Personen, die steuerbefreit² sind oder die ohne Gewinnabsicht Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime führen.

Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben

¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	600.--
b. auf Campingplätzen je Standplatz	300.--
c. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	350.--
d. in Zweitwohnungen je Zimmer	350.--
e. in Gruppenunterkünften je Schlafplatz	30.--
f. In Jugendherbergen je Bett	30.--

² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Caf ebetrieben betr agt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von S aalen und Aussensitzpl atzen):

Anzahl Sitzpl�atze	Fr.
1 bis 50	300.--
50 bis 100	400.--
mehr als 100	500.--

⁵ In öffentlich zug anglichen Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw. (ohne Anrechnung von S aalen und Aussensitzpl atzen):

	Fr.
Anzahl Sitzplätze	
1 bis 50	400.--
50 bis 100	500.--
mehr als 100	600.--

⁶ In Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen):

	Fr.
Je nach Betriebsgrösse	100.--
	bis 500.--

⁷ Einsaisonbetriebe haben 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten; Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen pro Jahr geschlossen sind, entrichten 80 Prozent der Tourismusabgabe.

Art. 4 *Transportunternehmen*

Die Abgaben betragen:

- a. Grundbeitrag von Fr. 200.--;
- b. zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus der Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- c. zuzüglich ein Promille des Ertrags aus Verkehrsleistung über eine Million Franken.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Buchführung*

¹ Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurde, haben darüber gesondert Buch zu führen.

² Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Organe kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Organe innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratsschreiberin:

² Art. 76 Steuergesetz (GDB 641.4)